

# RS Vwgh 2005/1/27 2003/11/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

AVG §37;

AVG §38;

FSG 1997 §24 Abs1 Z1;

FSG 1997 §26 Abs2;

## Rechtssatz

Liegt keine rechtskräftige Bestrafung wegen eines Alkoholdeliktes vor und wird das Verfahren nicht gemäß 38 AVG ausgesetzt, haben die zur Vollziehung des FSG 1997 zuständigen Behörden auf Grund der Ergebnisse eines vollständigen und mängelfreien Ermittlungsverfahrens zu beurteilen, ob der Betreffende ein Alkoholdelikt begangen hat. Die Behörde hat in einem solchen Fall die vom Betreffenden zu seiner Entlastung angebotenen Beweise zu beachten und sämtliche erforderliche Ermittlungen selbst zu führen (Hinweis E vom 11. April 2000, 99/11/0289).

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtsmittelverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003110165.X01

## Im RIS seit

02.03.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)